



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis

Wasserversorgung Bayerischer Wald
Herrn Verbandsvorsitzenden o. V. i. A.
Waldwasserallee 1
94554 Moos

Straubing, 02.12.2020

Wasserrecht

Az.: 21-6411

Ihr Ansprechpartner: Herr Roth

Zimmer 238

Telefon 09421/973-267

Telefax 09421/973-416

roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleitung von Spül-, Reinigungs- und Entleerungswasser aus der Fernwasserleitung Baulos BOG 95 in den Saßgraben (Lohamer Graben bzw. Lohgraben) und in einen zur Donau führenden Entwässerungsgraben durch die Wasserversorgung Bayerischer Wald, Waldwasserallee 1, 94554 Moos

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- 1. Gehobene Erlaubnis
- 1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzungen
- 1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Wasserversorgung Bayerischer Wald - Betreiber -, Waldwasserallee 1, 94554 Moos, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für die Benutzung des Saßgrabens (Lohamer Graben bzw. Lohgraben) und eines zur Donau führenden Entwässerungsgrabens (jeweils Gewässer III. Ordnung) erteilt.

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag und Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Das Bauamt ist jeden Dienstagnachmittag für den Parteiverkehr geschlossen.

Schalterschluss in der Zulassungsstelle eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

1.1.2 Zweck der Benutzungen

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Einleitung von Spül-, Reinigungs- und Entleerungswasser aus der Fernwasserleitung Baulos BOG 95.

1.1.3 Planunterlagen

Den Benutzungen liegen die Antragsunterlagen der Wasserversorgung Bayerischer Wald, Waldwasserallee 1, 94554 Moos, vom 04.05.2020, zugrunde:

Die Unterlagen vom 04.05.2020 bestehen aus:

- Antrag und Erläuterung,
- Übersichtslageplan M 1 : 25.000,
- Lageplan Auslaufbauwerk M 1 : 2.500,
- Lageplan EN Schacht M 1 : 2.500 und
- Sicherheitsdatenblatt Sanosil Super 25.

Danach wird das aus der Fernwasserleitung Baulos BOG 95 anfallende Spül-, Reinigungs- und Entleerungswasser bei den Einleitungsstellen

- EN Schacht KM 5+080 auf der Flur Nr. 2427/1, Gemarkung und Gemeinde Mariaposching, in den Saßgraben (Lohamer Graben bzw. Lohgraben) und
- W Schacht Mariaposching auf der Flur Nr. 68/0, Gemarkung und Gemeinde Mariaposching, in einen zur Donau führenden Entwässerungsgraben

eingeleitet.

Die o. a. Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Degendorf vom 07.09.2020 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 02.12.2020 versehen.

1.1.4 Beschreibung der Anlage

Die Wasserversorgung Bayerischer Wald errichtete von 1979 - 1980 eine Fernwasserleitung vom Abzweigschacht Dürnhaid bis zum Spülschacht Mariaposching. Bei Leitungs-km 5+080 (Flur Nr. 2429/0, Gemarkung und Gemeinde Mariaposching) befindet sich ein Entleerungsschacht in den Saßgraben (Lohamer Graben bzw. Lohgraben). Bei Leitungs-km 7+177 (Flur Nr. 72/0, Gemarkung und Gemeinde Mariaposching) befindet sich ein Spülschacht mit Auslaufbauwerk in einen zur Donau führenden Entwässerungsgraben.

Zur Spülung wird Trinkwasser ohne Zusätze von weiteren Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln verwendet. Das Reinigungswasser ist mit Desinfektionsmittel auf Basis von Wasserstoffperoxid versetzt.

Die Fernwasserleitung besteht aus folgenden Bauwerken im Baulos BOG 95:

Bau- los	Schachtart	Leitungs- km	Flur Nr.	Gemarkung	Vorfluter
BOG 95	Entleerungs- schacht	5+080	2429/0	Mariaposching	Saßgraben
BOG 95	Spülschacht	7+177	68/0	Mariaposching	Entwässerungs- graben zur Donau
BOG 95	Auslaufbau- werk	7+177	72/0	Mariaposching	Entwässerungs- graben zur Donau

Die Reinigungswässer werden ohne Vorbehandlung in den Vorfluter eingeleitet.

Folgende Gewässerbenutzungen liegen vor:

- Einleiten von Spül- und Entleerungswasser (Trinkwasserqualität) sowie Reinigungswasser (Desinfektionsmittel auf Basis von Wasserstoffperoxid) über einen Entleerungsschacht in den Saßgraben (Lohamer Graben bzw. Lohgraben) und
- Einleiten von Spül- und Entleerungswasser (Trinkwasserqualität) sowie Reinigungswasser (Desinfektionsmittel auf Basis von Wasserstoffperoxid) über einen Spülschacht und ein Auslaufbauwerk in einen zur Donau führenden Entwässerungsgraben.

Gemäß den Antragsunterlagen beläuft sich die jährliche maximale Einleitungsmenge aus dem Entleerungsschacht (km 5+080) auf maximal 5 m³ und dem Spülschacht (km 7+177) auf 20 m³. Im Schadensfall (Rohrbruch) kann die maximale Einleitungsmenge aus dem Entleerungsschacht (km 5+ 080) 72 m³ und dem Spülschacht (km 7+177) 169,56 m³ betragen.

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Maximale <u>jährliche</u> Ein- leitungsmenge	Benutztes Gewässer
Entleerungsschacht (km 5+080)	5 m ³ bzw. 72 m ³ *	Saßgraben (Lohamer Graben bzw. Lohgraben)
Spülschacht (km 7+177)	20 m ³ bzw. 169,56 m ³ *	Entwässerungsgraben zur Donau

* im Schadensfall (Rohrbruch)

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2040.

1.2.2 Folgende Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden:

- aus dem EN Schacht KM 5+080 - maximal 20 l/s, 5 m³/a und 72 m³ (im Schadensfall) in den Saßgraben (Lohamer Graben bzw. Lohgraben) und
- aus dem W Schacht Mariaposching - maximal 47,1 l/s, 20 m³/a und 169,56 m³ (im Schadensfall) in einen zur Donau führenden Entwässerungsgraben.

1.2.3 Das eingeleitete Spül-, Reinigungs- und Entleerungswasser darf nicht aufgrund enthaltener Feststoffe zu negativen Beeinträchtigungen der Vorfluter führen. Der Gehalt an abfiltrierbaren Stoffen darf 30 mg/l nicht überschreiten.

- 1.2.4 Beim Einsatz von Reinigungsmitteln ist während der Einleitung des Reinigungswassers der pH-Wert zu überprüfen.
- Der pH-Wert des eingeleiteten Spülwassers muss zwischen 6,5 und 8,5 liegen.
- 1.2.5 Während der Bauzeit für das Schöpfwerk Mariaposching vom 19.10.2020 bis 31.12.2022 darf nach einem stärkeren Regenereignis kein Spül-, Reinigungs- und Entleerungswasser aus der Fernwasserleitung Baulos BOG 95 in den zur Donau führenden Entwässerungsgraben eingeleitet werden.
- 1.2.6 Während der Bauzeit für das Schöpfwerk Mariaposching vom 19.10.2020 bis 31.12.2022 sind Einleitungen von Spül-, Reinigungs- und Entleerungswasser in den zur Donau führenden Entwässerungsgraben der WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH, Blütenburgstraße 20, 80636 München, mindestens eine Woche vorher anzukündigen und mit dieser abzustimmen.
- 1.2.7 Während höherer Wasserführung der Gewässer (z. B. Schneeschmelze, nach einer längeren Regenperiode, bei Hochwasser usw.) sind keine Einleitungen vorzunehmen.
- 1.2.8 Die Einleitungen des Spül-, Reinigungs- und Entleerungswassers ist so durchzuführen, dass im Vorfluter kein schädlicher Schwall entsteht.
- 1.2.9 Der Betreiber hat ein Betriebstagebuch zu führen. In diesem ist der Zeitpunkt, die Dauer der Einleitungen, der Gehalt an absetzbaren Stoffen, der pH-Wert, das eingeleitete Spül-, Reinigungs- und Entleerungswasservolumen (m³) und der Volumenstrom pro Zeiteinheit (m³/h) zu dokumentieren. Bei jeder Einleitung sind nach Beendigung die Eintragungen im Betriebstagebuch vom Verantwortlichen zu bestätigen.
- 1.2.10 Das Betriebsbuch ist auf Verlangen dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf unverzüglich vorzulegen.
- 1.2.11 Änderungen gegenüber den geprüften Antragsunterlagen bezüglich der erlaubten Art des eingeleiteten Spül-, Reinigungs- und Entleerungswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufmenge und -qualität auswirken können (z. B. der Einsatz eines anderen Desinfektionsmittels), sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.
- Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 1.2.12 Jede Maßnahme, bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen.
- Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.
- Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

- 1.2.13 Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke und die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der jeweiligen Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichtenden zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Spül-, Reinigungs- und Entleerungswassereinleitung mittelbar oder unmittelbar entstehen.

- 1.2.14 Falls noch nicht geschehen, sind die Bereiche der Einleitungsbauwerke, soweit möglich, naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Soweit ufersichernde Maßnahmen erforderlich sind, müssen diese in ingenieurbioologischer Bauweise ausgeführt werden.
- 1.2.15 Durch die Spül-, Reinigungs- und Entleerungswassereinleitungen darf es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf Anliegergrundstücke kommen. Unvorhergesehene Schäden sind unverzüglich durch den Betreiber wieder zu beseitigen.
- 1.2.16 Die Einleitungen des Spül-, Reinigungs- und Entleerungswassers sind so durchzuführen, dass im Vorfluter keine schädlichen Veränderungen auftreten.
- 1.2.17 Das eingeleitete Spül-, Reinigungs- und Entleerungswasser darf außer den abfiltrierbaren Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

Der Einsatz anderer Reinigungsmittel bzw. eine Anlagendesinfektion mit desinfektionsmittelhaltigen Verbindungen bedarf vor Anwendung einer Anzeige beim Landratsamt Straubing-Bogen, Abteilung Gesundheitswesen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf. Ggf. ist der Fischereiberechtigte oder Unterlieger zu informieren.

Generell dürfen nur Mittel zur Anwendung kommen, die in der Liste der Aufbereitungsmittel und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 Trinkwasserverordnung (Umweltbundesamt) enthalten sind.

Die Reinigungsmittel sind nur in Ausnahmefällen bei großer Verschmutzung und äußerst sparsam auf nicht mineralischen Flächen einzusetzen.

- 1.2.18 Dem Wert an abfiltrierbaren Stoffen (siehe Nr. 1.2.3 dieses Bescheides) liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

- 1.2.19 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

2. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Spül-, Reinigungs- und Entleerungswasser besteht Abgabefreiheit.

3. Kosten

3.1 Die Wasserversorgung Bayerischer Wald, Waldwasserallee 1, 94554 Moos, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 200,00 € festgesetzt.

Die Auslagen betragen 330,00 Euro.

G r ü n d e:

I.

Der Wasserversorgung Bayerischer Wald, Waldwasserallee 1, 94554 Moos (Rechtsnachfolger der WBW Wasserversorgung Bayerischer Wald, Pater-Fink-Straße 8, 94469 Deggendorf), wurde mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.09.2000, Az.: 42-641/10, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG (a. F.) zur Benutzung des Saßgrabens und eines zur Donau führenden Entwässerungsgrabens durch Einleiten von Spül-, Reinigungs- und Entleerungswasser erteilt.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des anfallenden Spül-, Reinigungs- und Entleerungswassers aus der Fernwasserleitung Baulos BOG 95.

Die gehobene Erlaubnis ist bis zum 31.12.2020 befristet.

Zur weiteren, längerfristigen Absicherung der Gewässerbenutzungen beantragte die Wasserversorgung Bayerischer Wald, Waldwasserallee 1, 94554 Moos, mit dem Schreiben vom 04.05.2020 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Spül-, Reinigungs- und Entleerungswasser aus der Fernwasserleitung Baulos BOG 95 in den Saßgraben (Lohamer Graben bzw. Lohgraben) und in einen zur Donau führenden Entwässerungsgraben.

Zu dem o. g. Antrag der Wasserversorgung Bayerischer Wald, Waldwasserallee 1, 94554 Moos, wurden die Träger öffentlicher Belange gehört, insbesondere wurde die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) und des Bezirks Niederbayern – Fachberatung für Fischerei – eingeholt.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

Einwendungen von Privaten wurden nicht vorgebracht.

Der Erörterungstermin wurde am 05.11.2020 durchgeführt. Die Versendung der Niederschrift erfolgte am 19.11.2020 per E-Mail.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Betreibers sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

1. Die beantragten Einleitungen von Spül-, Reinigungs- und Entleerungswasser aus der Fernwasserleitung Baulos BOG 95 in den Saßgraben (Lohamer Graben bzw. Lohgraben) und in einen zur Donau führenden Entwässerungsgraben bedürfen als Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 10 WHG).

Dem Betreiber konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil Versagungsgründe (§ 12 WHG) bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) nicht vorliegen.

Die Gewässerbenutzungen liegen im öffentlichen Interesse.

Die beantragten Einleitungen entsprechen den Anforderungen der §§ 57 und 60 WHG.

Durch die beschriebenen Vorgehensweisen und unter Berücksichtigung der in der Nr. 1.2 dieses Bescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen können die Einwirkungen auf die Gewässer so begrenzt werden, dass die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG) und die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sowie die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) beachtet werden.

Bei den Gewässerbenutzungen handelt es sich um bestehende Einleitungen. An den Einleitungsstellen und Gewässern sind bisher keine Probleme oder Schäden bekannt.

Durch die beantragte maximale Einleitung mit einem Volumenstrom von 20 l/s ist keine hydraulische Überlastung des Saßgrabens (Lohamer Graben bzw. Lohgraben) zu erwarten.

Das Spülwasser hat nach den Antragsunterlagen Trinkwasserqualität, so dass Auswirkungen auf die Gewässergüte nicht zu erwarten sind.

Gemäß dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 07.09.2020 besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Ableitung des Spül-, Reinigungs- und Entleerungswassers Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Durch die Einleitungen von Spül-, Reinigungs- und Entleerungswasser ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften des benutzten Gewässers oder Gewässerteiles nicht zu erwarten.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

2. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzungen der Beseitigung des Spül-, Reinigungs- und Entleerungswassers aus der Fernwasserleitung Baulos BOG 95 dienen und daher im öffentlichen Interesse liegen (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts. In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Spül-, Reinigungs- und Entleerungswassereinleitungen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe). Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die hieraus sich ergebenden Risiken für den Betreiber wird hingewiesen.

3. Zur Befristung der Einleitung:

Entsprechend dem Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2040 festgelegt (§ 12 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

4. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

- 4.1 Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der den Gewässerbenutzungen dienenden Anlagen sicherzustellen.

- 4.2 Eine Behandlung des Reinigungswassers ist nicht erforderlich. Als Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel ist Sanosil Super 25 vorgesehen - ein Mittel auf Basis von Wasserstoffperoxid. Das Reinigungswasser darf nur eingeleitet werden, wenn kein wirksames Wasserstoffperoxid (H_2O_2) mehr nachweisbar ist und der pH-Wert im neutralen Bereich liegt.
- 4.3 Das Spül- und Entleerungswasser weist Trinkwasserqualität auf und ist in seiner Beschaffenheit nicht abwassertypisch verunreinigt, weshalb es keine Abwassereinleitung im eigentlichen Sinne darstellt. Es ist allenfalls die Ableitungsmenge zu beschränken, um hydraulische Überlastungen und Ausschwemmungen in den jeweiligen Gewässern zu vermeiden.
- 4.4 Die Verwendung des säurehaltigen Reinigungsmittels Sanosil Super 25 bedingt, dass das Reinigungswasser stark sauer ist. Durch Verdünnung mit Reinwasser wird ein höherer pH-Wert eingestellt. Dieser muss im Bereich zwischen 6,5 und 8,5 liegen.
- 4.5 Die Pflicht zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen ergibt sich aus § 40 Abs. 1 WHG und Art. 22 sowie Art. 23 BayWG.

Die Unterhaltspflicht für den Saßgraben (Lohamer Graben bzw. Lohgraben) und den zur Donau führenden Entwässerungsgraben obliegt grundsätzlich - für den Bereich Gewässer III. Ordnung - der Gemeinde Mariaposching (Art. 22 BayWG). Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der Auslaufbauwerke sowie der benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

- 4.6 Durch das Einleiten von Spül-, Reinigungs- und Entleerungswasser in den zur Donau führenden namenlosen Entwässerungsgraben werden Belange der WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH, Blütenburgstraße 20, 80636 München, betroffen.

Im Zuge der Verbesserung des Hochwasserschutzes des mit dem Beschluss vom 19.12.2019 planfestgestellten Teilabschnitt 1 des Donauausbaues und der Verbesserung des Hochwasserschutzes wird das neue Schöpfwerk Mariaposching errichtet. Baubeginn war der 19.10.2020. Die Bauarbeiten werden nach aktuellem Stand bis Ende 2022 andauern. Bauzeitlich wird der Entwässerungsgraben, in dem die Wasserversorgung Bayerischer Wald das Spül-, Reinigungs- und Entleerungswasser einleitet, umgeleitet. Der Entwässerungsgraben ist teilweise verrohrt. Auch die bauzeitliche Umleitung wird teilweise verrohrt. Die Verrohrung ist für eine normale Entwässerung des Binnenlandes ausreichend dimensioniert. Die Einleitung von Spül-, Reinigungs- und Entleerungswasser aus der Fernwasserleitung Baulos BOG 95 würde jedoch aufgrund der beantragten Einleitungsmenge bei einem stärkeren Regenerereignis die Binnenentwässerung auslasten und evtl. zu einem Rückstau in den Kulturgraben führen.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Binnenentwässerung sind daher Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich (siehe Nrn. 1.2.5 und 1.2.6 dieses Bescheides).

5. Abwasserabgabe

Der Betreiber ist für die Einleitung des Spül-, Reinigungs- und Entleerungswassers aus der Fernwasserleitung Baulos BOG 95 nicht abgabepflichtig, da dieses vor Gebrauch einem Gewässer entnommen wurde und über die bei der Entnahme vorhandene Schädlichkeit im Sinne des Abwasserabgabengesetzes keine weitere Schädlichkeit aufweist (siehe § 10 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG).

6. Zur Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.6 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Die Auslagen (Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf) sind aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG zu erheben.

Hinweise:

1. Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) nach den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalt- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
2. Auf das Merkblatt Nr. 1.8/3 (Spülung und Desinfektion der Rohrleitungen von Wasserversorgungsanlagen) des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft und das ATV-DVGW Arbeitsblatt W 291 „Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen“ wird hingewiesen.
3. Die Antragsunterlagen wurden nach Nr. 77.4.4 VwVBayWG durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form¹.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

In Abdruck

1. mit 1 Antragsfertigung zum Verbleib

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Postfach 20 61
94460 Deggendorf

zum Gutachten vom 07.09.2020, Az.: 2.2-4536.5-SR-149-34087/2020, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2. Bezirk Niederbayern
-Fachberatung für Fischerei-
Postfach
84023 Landshut

zur Stellungnahme vom 10.06.2020, Az.: 23-8-20-1198 Lu/Te, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3. WIGES Wasserbauliche
Infrastrukturgesellschaft mbH
Blutenburgstraße 20
80636 München

zur Stellungnahme vom 15.06.2020, Az.: 163773/ZR, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

4. Gemeinde Mariaposching
in der VG Schwarzach
Marktplatz 1
94374 Schwarzach

zur Stellungnahme vom 10.08.2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

5. Sachgebiet 42
- Tiefbauverwaltung -
i m H a u s e

zur Stellungnahme vom 22.06.2020, Az.: 42-6411/2, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

6. Sachgebiet 61
- Hygiene, Infektionsschutz -
i m H a u s e

zur Stellungnahme vom 30.06.2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

7. mit 1 Antragsfertigung zum Verbleib

Sachgebiet 21
- Wasserrecht -
i m H a u s e

zur Wasserbuchführung WB I /208.

Einleitungsstelle EN Schacht KM 5+080; x = 32779694 y = 5416906

Einleitungsstelle W Schacht Mariaposching; x = 32779246 Y = 5415325

8. Vorgang „alt“